

BGer 8C_354/2023 vom 24. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_354_2023

FR: TF 8C_354/2023 du 24 octobre 2023

IT: TF 8C_354/2023 del 24 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 1.2

Sachverhaltsrügen unterliegen dem qualifizierten Rügeprinzip, soweit damit offensichtliche Unrichtigkeit, mithin Willkür dargetan werden soll (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 V 366 E. 3.3). Einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern, genügt nicht (vgl. BGE 137 II 353 E. 5.1). Es belegt keine Willkür, dass die Schlüsse der Vorinstanz nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen (vgl. BGE 142 II 433 E. 4.4). Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur, soweit sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil geht es nicht ein (BGE 147 IV 74 E. 4.1.2 i.f. mit Hinweisen).

E. 2.1

Vor Bundesgericht streitig ist einzig der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Anspruch auf eine ganze Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Dezember 2018 zusprach.

E. 2.2

Laut angefochtenem Urteil steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit Dezember 2017 anhaltend vollständig arbeitsunfähig blieb.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Indem die Beschwerdeführerin geltend macht, ab September 2016 sei durchgehend von einer 100%-igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen, rügt sie, die Vorinstanz habe den Beginn

des Wartejahres nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG offensichtlich unrichtig per Dezember 2017 festgestellt. Ihre Tätigkeit als Serviceangestellte im Jahr 2017 habe nicht länger als drei Monate gedauert.

E. 4.2

Das kantonale Gericht hat nach einlässlicher Beweiswürdigung mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), zutreffend dargelegt, insbesondere gestützt auf das Gerichtsgutachten sei die Arbeitsfähigkeit ab Dezember 2017 - und insoweit unbestritten - anhaltend vollständig aufgehoben geblieben. Hinsichtlich der Feststellung des im hypothetischen Gesundheitsfall tatsächlich ausgeübten ausserhäuslichen Erwerbsums von 100% würdigte die Vorinstanz nicht nur die medizinische und erwerbliche Aktenlage, sondern auch die Aussagen der vor kantonalem Gericht befragten Zeugen. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf die ausführlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht als willkürlich zu beanstanden, soweit es mit angefochtenem Urteil davon ausging, vor Dezember 2017 sei es zu einem wesentlichen Unterbruch der grundsätzlich ab 2016 einsetzenden Phasen von Arbeitsunfähigkeit gekommen (vgl. Art. 29ter IVV). Dementsprechend schloss die Vorinstanz unter Berücksichtigung des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG - mit Beginn der laut Gerichtsgutachten seit Dezember 2017 andauernden vollen Arbeitsunfähigkeit - willkürfrei auf die Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29 IVG) ab 1. Dezember 2018.

E. 4.3

Soweit die Beschwerdeführerin hiergegen lediglich appellatorisch einwendet, ihre Tätigkeit als Serviceangestellte ab September 2017 habe nicht länger als drei Monate gedauert, legt sie nicht in einer dem strengen Rügeprinzip genügenden Weise dar (vgl. E. 1.2 hiervor), inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung das Willkürverbot verletzen würden. Folglich hat es beim angefochtenen Urteil sein Bewenden.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.